

Vergabe- und Gebührensatzung
für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Holzminden (Vergabe- und
Gebührensatzung Sportanlagen) vom 17.03.2025

Aufgrund der §§10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgende Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Holzminden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Vergabe- und Gebührensatzung gilt für die Nutzung der Sportanlagen (Sporthallen und Sportpark) der Stadt Holzminden.

§ 2
Allgemeines

Die Nutzung erfolgt nach den Regeln dieser Vergabe- und Gebührensatzung sowie den für die einzelnen Sportanlagen spezifisch durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erlassenen Nutzungs- bzw. Hausordnungen. Nutzungsbedingungen bei kommerziellen Veranstaltungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3
Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Über Art und Umfang der Nutzung der Sportanlagen entscheidet die Stadt Holzminden. Für die zeitlichen Vergaben werden Belegungspläne geführt.
- (2) Für die Vergabe der Sportanlagen gelten folgende Prioritäten:
 - a. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
 - b. Schulischer Sportunterricht
 - c. Sportangebot im Rahmen der Ganztagsbetreuung
 - d. Sportangebote der Kindertagesstätten und städtischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
 - e. Vereinssport
 - f. Sonstige Veranstaltungen
- (3) Nutzungszeiten für die Sportanlagen sollen vorrangig für halb- bzw. ganzjährige Zeiträume vergeben werden. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen an Wochenenden.
- (4) Während der Schulferien bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag.
- (5) Anmietungen, Änderungen, Rückgaben und Ausnahmegenehmigungen von Nutzungszeiten sind durch die potenziellen Nutzer*innen oder Nutzungsberechtigten schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Holzminden zu beantragen bzw. mitzuteilen.
- (6) Eine Weitergabe der Nutzungszeit durch die berechtigten Nutzer*innen bzw. Veranstalter*innen an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Widerruf von Nutzungszeiten

- (1) Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Holzminden jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Nutzer*innen oder weitere Teilnehmer*innen
- Vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührensatzung und/oder gegen die jeweils für die Sportanlagen geltenden Nutzungs- oder Hausordnungen verstoßen,
 - durch ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sportes schädigen
 - mit der Gebührenzahlung mit mehr als zwei Raten trotz Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Die Nutzung kann von der Stadt Holzminden für einzelne Nutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind:
- schulische Inanspruchnahme
 - teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Sportanlage z.B. durch Reparaturarbeiten oder Witterungsverhältnisse,
 - Änderung des Nutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Holzminden bestimmten Gründen,
 - Unregelmäßige oder nur geringe Belegung der Sportanlage durch die Nutzer*in,
 - Vorbereitung oder Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Sportanlagen stehen **gebührenfrei** zur Verfügung den:
- Städtischen Schulen,
 - Städtischen Kindertageseinrichtungen und städtischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit,
 - den Sportvereinen mit Sitz in Holzminden, die dem Kreissportbund (KSB) angehören oder als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Holzminden im Vereinsregister eingetragen sind
 - den übergeordneten Auswahl- bzw. Kadermannschaften (bspw. Trainings- und Spielbetrieb des NFV Kreisverbandes Holzminden).
- (2) Die Sportanlagen stehen **gebührenpflichtig** zur Verfügung den:
- Anderen örtlichen Organisationen und Privatpersonen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, nach Nutzer*innengruppe **A** der Gebührentabelle,
 - anderen örtlichen Organisationen und Privatnutzer*innen nach, Nutzer*innengruppe **B** der Gebührentabelle,
 - auswärtigen Vereinen und Organisationen bzw. Privatnutzer*innen nach Nutzerinnengruppe **B** der Gebührentabelle.
- (3) Nachfolgende Gebührentabelle findet für Absatz 2 Anwendung:

Nutzer*innengruppe	A	B
Sporthallen	je Stunde	je Stunde
Sporthalle Astrid-Lindgren	11,00 €	25,00 €
Turnhalle Karlstraße und Neuhaus	8,00 €	18,00 €
Gymnastikhalle Sollingstraße	6,00 €	13,00 €

Nutzer*innengruppe	A	B
Sportpark Liebigstraße	je Stunde	je Stunde
Rasenplatz (A-,B- und C-Platz)	15,00 €	35,00 €
Leichtathletikanlage	11,00 €	25,00 €
Naturbelassener Platz hinter der Umkleide, Hockeyplatz, Kleinspielfeld und Kunststoffplatz	4,00 €	10,00 €

Nutzer*innengruppe	A	B
Kunstrasenplatz		
45 Minuten	50,00 €	80,00 €
90 Minuten	100,00 €	140,00 €
Spiel + 45 Minuten aufwärmen (150 Minuten)	150,00 €	200,00 €
Nutzung des Kleinspielfeldes (35 x 70 Meter) nach Ansprache möglich, Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte.		

- (4) Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangene halbe Stunde Nutzungszeit.
- (5) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung werden für angemeldete Ganzjahresnutzungen pauschal 38 Kalenderwochen und für Halbjahresnutzungen 19 Kalenderwochen als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (6) Mit den in Absatz 3 genannten Gebühren sind die allgemeinen Kosten abgegolten. Entstehen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (7) Abweichend von Absatz 3 kann die Stadt Holzminden im Einzelfall eine pauschale Gebühr erheben.

§ 6 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bescheiderstellung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für zur regelmäßigen Nutzung überlassene Sportanlagenzeiten werden am 01.12 eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften zusammen als Gesamtschuldner.
- (4) Die Stadt Holzminden kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren im Voraus erheben oder die Nutzung von der Hinterlegung einer Kautions zur Behebung eventueller auftretender Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung abhängig machen.
- (5) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von der Zahlungserhebung erlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Holzminden überlässt der Nutzer*in die Sportanlagen und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Räume bzw. das Gelände und die Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese haben sicherzustellen, dass ggf. schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Nutzer*in haftet für Schäden und Verunreinigungen, die infolge des unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sofern das Hausrecht außerhalb der normalen Öffnungszeiten auf Dritte übertragen wird, haften diese für in dieser Zeit eintretende Schäden.

- (3) Die Stadt Holzminden haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die die Nutzer*in, seinen Mitgliedern, Besucher*innen und Beauftragten bei der Nutzung der Sportanlagen entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt Holzminden zu vertreten hat oder ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit hier nach eine Haftung der Stadt Holzminden ausgeschlossen ist, hat die Nutzer*in die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Nutzung der Außenanlagen unmittelbar auf dem angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Holzminden tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabe- und Entgeltordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Holzminden, den 17.03.2025

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

(L.S.)

Christian Belke

Die vorstehende Satzung ist am 22.03.2025 im TAH verkündet worden.